

## Schwerbehinderung - Wertmarke auf Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis

Wenn Sie im Besitz eines zweifarbigen Schwerbehindertenausweises sind, können Sie ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke erwerben oder beantragen. Mit dem Beiblatt können Sie im öffentlichen Personenverkehr fahren ohne einen Fahrschein kaufen zu müssen.

Eine kostenlose Wertmarke können Blinde (Merkzeichen ?B1?) und/oder Hilflose (Merkzeichen ?H?) erhalten.

Mit den Merkzeichen ?G?, ?GL?, ?aG? und "TBl" kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Wertmarke ohne Eigenbeteiligung beantragt werden.

### Voraussetzungen

- gültiger Schwerbehindertenausweis zweifarbig  
mindestens 1 Merkzeichen muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises eingetragen sein:  
"G" (erheblich gehbehindert)  
"Gl" (gehörlos)  
"aG" (außergewöhnlich gehbehindert)  
"H" (hilflos)  
"BL" (blind)  
"TBl" (taubblind)
- Vollständiger Zahlungseingang  
Personen mit den Merkzeichen "G", "Gl" oder "aG" können eine Wertmarke gegen Entgelt erhalten. Der Betrag für die Wertmarke kann nur per Überweisung bezahlt werden. Die erforderlichen Zahlungsunterlagen werden den Berechtigten vom Versorgungsamt zugesandt. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Ist der Betrag für die Wertmarke im Versorgungsamt eingegangen, wird diese per Post zugesandt. Eine persönliche Abholung im Kundencenter ist nicht möglich.
- für eine Wertmarke ohne Eigenbeteiligung  
Personen mit den Merkzeichen ?G?, ?GL? oder ?aG? können diese beantragen, wenn sie:  
-laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) =Arbeitslosengeld II (?Hartz IV?) erhalten  
oder  
-laufende Leistungen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bzw. Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten  
oder  
-laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten  
oder  
-Bezieher einer ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sind. Dies betrifft einen Teil der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen (§§ 27 a und 27 d BVG) sind  
oder  
-Heimbewohner sind, die einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten  
oder

-Asylbewerber mit Leistungen nach § 2 Abs.1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind

## Erforderliche Unterlagen

- Eine Wertmarke ohne Eigenbeteiligung  
muss beantragt werden. Die Wertmarke ohne Eigenbeteiligung kann nur ausgestellt werden, wenn eine der oben genannten Leistungen von der zuständigen Behörde mit Dienstsiegel oder Behördenstempel bestätigt wird. Verwenden Sie dafür das vom Versorgungsamt übersandte Antragsformular mit Bescheinigung.

## Gebühren

80,00 Euro für 1 Jahr

40,00 Euro für 1/2 Jahr

gebührenfrei bei Merkzeichen "H" und "Bl"

## Rechtsgrundlagen

- § 145 SGB IX  
[http://www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/09/index.php?norm\\_ID=0914500](http://www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/09/index.php?norm_ID=0914500)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Wertmarke wird 2-3 Tage nach Geldeingang im Versorgungsamt auf dem Postweg zugesandt.

## Weiterführende Informationen

- Broschüre "Berliner Ratgeber für Menschen mit Behinderung"  
[http://www.berlin.de/lageso/\\_assets/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/publikationen/ratgeber.pdf](http://www.berlin.de/lageso/_assets/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/publikationen/ratgeber.pdf)
- Faltblatt "Kompakt" Kurzinformationen über Merkzeichen und Nachteilsausgleiche  
[http://www.berlin.de/lageso/\\_assets/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/publikationen/merkblatt\\_kurzinformation\\_nachteilsausgleiche.pdf](http://www.berlin.de/lageso/_assets/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/publikationen/merkblatt_kurzinformation_nachteilsausgleiche.pdf)

## Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Gesundheit und Soziales in Anspruch genommen werden.